

Die Vorschriften über die Begräbnisse und die Friedhöfe standen im Zentrum der behördlichen Interessen.

Diesen beiden Bereichen gehörte die besondere Aufmerksamkeit der Behörden. Die Begräbnis- und Friedhofsordnung war eng mit gesundheitspolitischen Anliegen verknüpft. Man begann um die Bedeutung der Hygiene für die Volksgesundheit zu wissen und dieses Wissen auch ernst zu nehmen. Darüber handelt dieses Kapitel. Es skizziert zudem auch die kirchliche Situation im Kanton und legt dar, wie Kirche und Staat aufeinander angewiesen waren.

Die Forderung der Helvetischen Republik, die Begräbnisplätze bei der Franziskanerkirche in der Stadt Luzern zu schliessen, zwang die städtische Munizipalität, einen neuen Platz zu suchen und die Anforderungen an die Lage und die Beschaffenheit des Platzes zu formulieren. Erste Fingerzeige gab bereits der Beschluss vom 11. Februar 1799, wo der «Mangel des nöthigen Luftzuges» und die «feuchte Beschaffenheit des Erdreichs» in Verbindung gebracht werden mit «höchst nachtheiligen Folgen für das öffentliche Gesundheitswohl».⁴⁴

Die Stadt Luzern musste in dieser Frage vorangehen; sie musste dringend neue Begräbnisplätze haben. Auch andere Gemeinden im Kanton standen vor ähnlichen Problemen. Die von der Municipalität beauftragte Kommission mit Präsident Heinrich Attenhofer und den Herren Reichlin, Reber und Schnyder untersuchte eine Reihe von Plätzen und liess sich nicht einfach von der Forderung nach einem neuen Friedhof im Umfeld der Hofkirche beeinflussen.

Dieses Gutachten über Grundstücke, die sich für die Anlegung eines Stadtluzerner Friedhofes eignen könnten, untersuchte folgende Matten und Plätze: Propst-Pfyffersche Matte beim Hof St. Leodegar, Bruchalmatte an der Strasse nach Ebikon, Spital-, Säli- und Bruchkloster-Matte sowie Spitalriedmatte. Der 19-seitige Bericht trägt den Titel «Bericht und Gutachten über diejenigen Stellen im nähern Umfange der Stadtgemeinde Luzern, welche sich zur Anlegung eines Kirchhofes mehr oder weniger eignen».⁴⁵ Er wägt in einer Gegenüberstellung die Vor- und Nachteile der Propst-Pfyfferschen Matte gegen jene der Grosshofmatte ab. Zur Matte im Hof hält der Bericht in Stichworten fest: «Etwas zu nahe bei einer Wohnung. Offene, dem Luftzug ausgesetzte Lage. Ohne Anlage von Dollen Verdacht der Verunreinigung der Hofbrunnen. Herrschende Winde wehen nicht der Stadt zu.» Die von den Gutachtern angeführten Untersuchungskriterien nennen an erste Stelle «die Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheit, namentlich bezüglich auf Entfernung von Wohnungen, Verunreinigung von Trinkquellen» usw. An zweiter Stelle kommt «die Brauchbarkeit des Bodens, sowohl zur Verwesung der Leichen, als zur Anfertigung von Grabstätten».

Für die Evaluierung neuer Friedhofsplätze wurden die Bodenbeschaffenheit und die Wasserhältnisse angeschaut. Man wusste immerhin, dass verschmutztes Wasser in den Brunnen die Gesundheit der Bevölkerung gefährdete. Und dass die Qualität des Brunnenwassers mit benachbarten Grabfeldern zusammenhing, konnte nicht mehr übersehen werden. Deshalb wurde im 19. Jahrhundert in Luzern dem Bau und der Erneuerung von Leitungen grosses Gewicht beigemessen.

Die Windverhältnisse wurden damals bei der Evaluierung von Friedhofsplätzen ebenfalls berücksichtigt, weil um 1830 herum die meisten Wissenschaftler noch der Meinung waren, dass giftige, übel riechende Dämpfe und Ausdünstungen – sogenannte Miasmen – verantwortlich für die Übertragung der Cholera seien.⁴⁶ Dass die Infektion durch den Cholera-Erreger in von Fäkalien verunreinigtem Wasser verursacht wird, war damals noch nicht bekannt.

Cholera – Appell zu mehr Reinlichkeit

Ein Zusammenhang zwischen dem Zustand der öffentlichen Reinlichkeit und jenem der Friedhöfe war in den kantonalen Massnahmen von 1831 gegen die Cholera festgehalten. Die entsprechende Verordnung vom 1. Oktober 1831 – sie entstand als Reaktion auf die erste Cholera-Epidemie von 1830/31 – schrieb unter anderem vor, «dass es Aufgabe der Ärzte sei, in ihren Gemeinden einen Untersuch über den Zustand der öffentlichen Reinlichkeiten vorzunehmen. Spezielle Aufmerksamkeit gelte den Kirchhöfen, Schlachthäusern, Strassen, Sümpfen, Dorfplätzen und Nahrungsmitteln».⁴⁷ Nach 1850 beschäftigte die in Schüben auftretende Cholera die Luzerner Gesundheitsbehörden erneut. Alarmiert waren auch die Kantone Aargau und Zürich. 1854 erkundigte sich die Luzerner Regierung in Aarau, ob dort wirklich die Cholera ausgebrochen sei. Die Antwort war klar: Bisher seien im Aargau 64 Personen an der «asiatischen Cholera» gestorben.⁴⁸

Die Aargauer Regierung gab den Luzernern Kenntnis von einem Schreiben, das an sämtliche Aargauer Ärzte gerichtet war. Es rief in Erinnerung, dass dort, wo viele Personen unter schwierigen Umständen zusammen sein müssten

⁴⁴ StALU AKT 29/162 A.

⁴⁵ StALU AKT 29/162 B.4.

⁴⁶ Keller, Wasserversorgung, S. 30.

⁴⁷ Rütter, Hygienebewusstsein, S. 29.

⁴⁸ StALU BG 6/2.

(in Armenhäusern, Krankenhäusern, Gefängnissen), für grösste Reinlichkeit in den Zimmern, fleissiges Lüften und für das «Entfernen von übelriechenden Ausdünstungen» zu sorgen sei. Die Luzerner Regierung nahm die Hinweise ernst. Sie begutachtete eine Verordnung des Stadtrates, wegen der Cholera die Stadt von Misthaufen zu säubern, und sie bereitete im Herbst 1855 eine Liste von Massregeln gegen die Cholera vor. Diese Liste sollte aber erst veröffentlicht werden, wenn Symptome der Cholera im Kanton selbst auftreten würden.⁴⁹

Dass vorsorgliche Massnahmen nicht überall durchgesetzt werden konnten, geht aus einem früheren Protokoll hervor. Es heisst da, dass Franz Mengis, der Impfarzt von Hergiswil, sich «über das unfleissige Erscheinen der impfpflichtigen Kinder zum Impfen» beklagt. Die Sanitätskommission beschliesst ein Schreiben an den Pfarrer von Hergiswil. Er wird gebeten, er möchte durch eine verständige «Empfehlung von der Kanzel herab die Eltern der Kinder zum Impfen zu bewegen suchen».⁵⁰ Eine spätere Cholera-Epidemie wird 1867 dazu führen, dass das Totenhaus auf dem reformierten Friedhof «nicht mehr als solches benutzt werden durfte, da dieses sich in einem äusserst baufälligen Zustand befinde».⁵¹

Qualität des Wassers – zentral für die Gesundheit

Die Auflagen der Behörden bei der Errichtung neuer Friedhöfe lassen deutlich werden, dass Aspekte der Gesundheit bzw. der Abwehr gesundheitsschädlicher Einflüsse im Friedhofswesen relevant geworden waren. Es wurde erkannt, dass die Qualität des Wassers für die Gesundheit der Bevölkerung zentral war. Gegenstand öffentlicher Kritik waren auch immer wieder die Sodbrunnen. Vor allem die Sodbrunnen im Weyquartier gaben wegen ihrer hygienischen Mängel wiederholt zu Klagen Anlass. Erst 1870 beschloss der Stadtrat, den Brunnen «unverzüglich zuzuschütten». Der Stadtrat stützte seinen Beschluss auf eine Untersuchung des Wassers. Es wies eine auffällig hohe Menge an den

Zersetzungsprodukten Ammoniak und Salpetersäure auf, die vom Friedhof stammen mussten.⁵²

Nicht allein die gesundheitsgefährdende Qualität des Wassers stellte um diese Zeit das Beeridgen in der Stadtluzerner Propsteimatte infrage. Hinzu kam, dass der Platz völlig ausgelastet war. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rasch wachsende Stadt brauchte dringend einen neuen Friedhof. Die Stadt legte den Plan vor, im Mohrental eine neue Stätte zu eröffnen. Trotz starker Opposition wegen der peripheren Lage wurde dem neuen Friedhof zugestimmt, 1885 konnte er eingeweiht werden. Aus dem Mohrental war das Friedental geworden.⁵³

Die in der Stadt Luzern erarbeiteten Kriterien für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Friedhöfen sind von der Kantonsregierung auch für Friedhofsprojekte auf der Landschaft regelmässig angewandt worden. So begutachteten 1848 bei der «Anlegung eines Kirchhofes in Hildisrieden» zwei Mitglieder der Sanitätskommission zuvor das Terrain, «um besonders in einem Berichte das gesundheitspolizeiliche Verhältnis näher zu beleuchten».⁵⁴ Das Resultat wurde in einem Brief an den Gemeinderat festgehalten. Die Gutachter hatten «gegen den gegebenen Plan nichts einzuwenden». Sie schlugen vor, das Terrain etwas zu erweitern, den Abstand zur Kirchenmauer zu vergrössern und den alten Friedhof nicht mehr zu benutzen.⁵⁵

Die Bodenbeschaffenheit spielte auch beim Friedhof von Pfaffnau eine Rolle. Die in Aussicht genommene Erweiterung des Friedhofs wurde vorerst nicht ausgeführt, obwohl Amtsarzt Fischer der Sanitätskommission berichtet hatte, «dass der Boden des Friedhofs zu Pfaffnau eine für die Verwesung günstige Erde enthalte». Sofern die Gräber vorschriftsgemäss angelegt würden, reiche der Platz. Pfarramt und Totengräber wurden ermahnt, die Reihenfolge beim Begraben einzuhalten.⁵⁶

Auch in Hochdorf hatte der Kirchenrat 1851 die Absicht, eine Erweiterung des Friedhofs vorzunehmen. Vorsorglich bat er die Sanitätskommission des Kantons um eine «Besichtigung

und Begutachtung der projektierten Erweiterung des dortigen Kirchhofes».⁵⁷ Präsident Dr. Suter und Dr. Dula nahmen diese Begutachtung vor und berichteten einen Monat später, dass es keine gesundheitspolizeilichen Gründe gegen die Erweiterung gebe. Im Gegenteil, Hochdorf dürfte den Friedhof im Blick auf die Sterbeverhältnisse noch etwas grösser planen. Grössere Friedhöfe sollten auch Escholzmatt und Hasle erhalten. Das Protokoll der Sanitätskommission erwähnt für die Sitzung vom 14. Brachmonat 1851 einen von Amtsarzt Zemp verfassten «Bericht über die Kirchhöfe des Amtes Entlebuch».⁵⁸ Darin steht, die Kirchhöfe der Gemeinden Escholzmatt und Hasle seien viel zu klein. So ersuchte die Sanitätskommission das Polizeidepartement bzw. den Regierungsrat, die beiden Gemeinderäte zur Erweiterung der Kirchhöfe anzuhalten.

Totenscheine – Instrument gegen zu frühes Beeridgen

Im Begräbniswesen des Kantons war zu Anfang des 19. Jahrhunderts viel in Bewegung gekommen. Das Sanitäts-Collegium postulierte 1821 auch die Einführung von Totenscheinen. Es legte seinem Brief vom 29. Oktober 1821 an die Regierung mit dem Vorschlag, Totenscheine einzuführen, auch gleich einen Vorschlag für eine entsprechende Verordnung bei.⁵⁹ In diesem Entwurf werden vorab die Pfarrer in die Pflicht genommen. Die Behörden wollten erreichen, dass kein Pfarrer einen Verstorbenen ohne Vorliegen eines ärztlichen Totenscheines beerdigt und dass kein Pfarrer den Verstorbenen zu früh beerdigt. So liest man: «Kein Pfarrer soll ohne besondere Rücksprache mit dem betreffenden Bezirksarzt früher als innert der gesetzlichen Zeit von der im Scheine angezeigten Todesstunde das Begräbnis eines Verstorbenen vornehmen.»⁶⁰ Mit der Einführung des Totenscheins sollte dem Klerus bedeutet werden, dass willkürliche und vom Gesetz abweichende Beeridgungsfristen nicht mehr erwünscht und nicht mehr geduldet werden.

Das Wissen um die gesundheitlichen Folgen unordentlich besorgter Friedhöfe oder deren Überbelegung nahm Anfang des 19. Jahrhunderts zu.

Kriterien zur Eignung von Friedhofsplätzen wurden festgelegt. Die kantonale Sanitätskommission legte aber auch Gewicht auf die Kontrolle der Friedhöfe. Man wollte sich über deren Zustand informiert halten. 1819 wurde die Sanitätskommission zum geschäftsführenden Ausschuss des zwölf Mitglieder umfassenden Sanitätskollegiums, das aus dem Gesundheitsrat hervorgegangen war.⁶¹

Um eine ständige Überwachung der Ordnung auf den Friedhöfen zu gewährleisten, wurde die Anstellung von Totengräbern postuliert und schrittweise auch durchgesetzt. In der «Allgemeinen Todten- und Begräbnisordnung für den Kanton Luzern»⁶² aus dem Jahr 1823 werden dem Totengräber zwei Aufgaben zugewiesen. Einerseits hatte er für den Betrieb und die Aufsicht im Totenhaus zu sorgen. «Für jedes Totenhaus soll ein eigener Todtenwächter bestellt sein, die [sic!] die Leichen in Empfang und Aufsicht nimmt. Derselbe soll ein redlicher, nüchterner, unbescholtener Mann sein [...]» (§ 13). Unbescholten soll auch jener Mann sein, der als Totengräber angestellt wird und der für die Ordnung auf dem Friedhof zu sorgen hat. In § 14 heisst es: «Damit ein die Würde des Orts u. der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Ordnung eingeführt werde, so soll in jeder Pfarrgemeinde ein Mann von unbescholtenem Rufe als Todtengräber angestellt u. bezahlt werden.» Die Bedeutung einer guten Ordnung auf dem Friedhof für die öffentliche Gesundheitspflege wurde an dieser Stelle mit seltener Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Für die Begräbnisordnung in den Gemeinden bestand zu dieser Zeit eine kantonale Verordnung, überschrieben mit «Allgemeine Todten- und Begräbnisordnung», erlassen vom «Täglichen Rath» am 23. Oktober 1829.⁶³ Diese Verordnung bildete den gesetzlichen Rahmen für die «Behandlung der Sterbenden und Gestorbenen» und für die «Pflege der Kirchhöfe». Im Ingress werden zwei Begründungen für den Erlass einer solchen Verordnung angesprochen, nämlich «dass sowohl bey der Behandlung der Sterbenden, als bey Beerdigungen der Verstorbenen mancherley Missbräuche obwalten, deren Beseitigung endlich ein kräftiges Einschreiten der Medizinal-Polizey erfordert» und

⁴⁹ StALU BG 6/2, Protokolle der Sanitätskommission vom 28. August 1854 und 19. September 1855.

⁵⁰ StALU BG 6/2, Protokoll der Sanitätskommission vom 6. September 1851.

⁵¹ Rütter, Hygienebewusstsein, S. 40.

⁵² Rütter, Hygienebewusstsein, S. 63. Rütter verweist auf den Beschluss des Stadtrates betreffend die Zerstörung des Sodbrunnens im Weyquartier, abgelegt in StALU AKT 312/59 D.2.

⁵³ Walker, Historischer Blick.

⁵⁴ StALU BG 6/1, Protokolle der Sanitätskommission 1848.

⁵⁵ StALU BG 6/1.

⁵⁶ StALU BG 6/1, Protokolle der Sanitätskommission 1847, S. 80–81.

⁵⁷ StALU BG 6/2, Protokoll der Sanitätskommission vom 29. April 1851.

⁵⁸ StALU BG 6/2, Protokoll der Sanitätskommission vom 14. Juni 1851.

⁵⁹ StALU AKT 24/31 C.1.

⁶⁰ StALU AKT 24/31 C.1.

⁶¹ Rütter, Hygienebewusstsein, S. 10.

⁶² StALU AKT 24/31 C.1.

⁶³ StALU J.a 8., S. 681–688.

Die Würdigung eines Dichters

Der in Einsiedeln geborene und in Sursee lebende Dichter Otto Hellmut Lienert (1897–1965) fand in einem vom «Dichterfreund» Josef Konrad Scheuber verfassten Nachruf eine sehr einfühlsame Würdigung, veröffentlicht in der Tageszeitung «Vaterland» am 8. Juli 1965. «Mit Otto Hellmut Lienert ist ein Dichter der Urschweiz von uns gegangen, ein Sänger des Volkes, der auf der Harfe unverfälschter Mundart das Lied der Heimat sang.» Scheuber geht in schnellen Schritten Lienerts Lebensstationen nach, verweilt dann bei seinen kleinen und grossen Werken und rundet deren Erwähnung ab mit dem Satz, Lienert habe «mit der Weisheit des reifenden Mannes» erkannt, dass «überall im Leben sich Leid und Liebe schvesterlich die Hände reichen». Mit dem Hinweis auf den Preis der Schweizerischen Schillerstiftung deutet Scheuber auch ausgebliebene heimische Ehrungen an: «Den Dank der engern Heimat, die mit Lorbeerkränzen sparsam umgeht, nimmt er als Toter vielleicht dereinst in dieser Gruft entgegen. Verdient hat er ihn wohl, denn er hat dieses karge Land mit seinem schönsten Lied bedacht.»¹⁰⁷² Und dann fügt Scheuber die folgenden Zeilen Lienerts an:

«Und wäni mues stärke,
se nänd mi ufs Land.
Mys Härz ischt wie d'Heimet,
do hender druuf d'Hand!»¹⁰⁷³

Traueransprachen waren «unüblich»

Nachrufe in den Lokalzeitungen hatten vor allem auch deshalb eine grosse Bedeutung, weil Würdigungen von Verstorbenen beim Trauergottesdienst oder am Grab unüblich, ja verboten waren. Nur bei Prominenten gestattete man sich Ausnahmen. Von einer solchen berichtet der Luzerner Landbote im Jahr 1872.¹⁰⁷⁴ Es ist von einem Herrn Walther die Rede, der Protestant und Pfarrerssohn war und aus dem hessischen Eschollbrücken stammte. Weil er mit den katholisch-konservativen Führern freundschaftlich verbunden war, nahm auch die gesamte Geistlichkeit der Region an der Bestattung teil. Der Beerdigung vorstand der protestantische Pfarrer

Hauri von Reitnau, der sich mit einer Ansprache an die Teilnehmer wandte. Der Landbote erwähnte explizit den Ausnahmecharakter dieser Ansprache, denn die evangelisch-reformierte Kirchenordnung liess keine Leichenpredigten zu.

Begräbnisreden waren aber auch bei den Katholiken nicht erwünscht – mit gewichtigen Ausnahmen allerdings. Überliefert sind zwei Trauerreden auf Äbte des Klosters St. Urban. Beide Reden liegen gedruckt vor und sind umfangreich. Die Trauerrede auf Abt Carolus Ambrosius von Glutz, gehalten am 14. November 1825 von Joseph Widmer, Chorherr am Stift St. Leodegar in Luzern und Professor für Moral- und Pastoraltheologie am Lyzeum zu Luzern, bringt es auf 88 gedruckte Seiten.¹⁰⁷⁵ Die Trauerrede auf Abt Friedericus Pfluger, gehalten am 1. März 1848 von Kammerer und Pfarrer Jodok Häfliger, umfasst 28 Seiten.¹⁰⁷⁶ Widmer wies in seiner Ansprache darauf hin, die Würdigung eines Verstorbenen sollte «auch Irrgänge, Klippen und Untiefen besichtigen». Lebensgeschichten bestünden stets aus zwei Seiten, sterblichen und unsterblichen. Erstere seien «mit mancherlei Verirrungen und Fehlritten gefüllt» und sollten «wie der Leichnam begraben werden»; Letztere hingegen zeichneten sich durch ehrwürdige Gesinnungen und Handlungen, Grundsätze und Beweggründe, Zwecke und Absichten aus, die es verdienten, «in verjüngter Gestalt stets wieder ins Leben zu treten und wirksam zu werden».¹⁰⁷⁷

Ignaz Heinrich von Wessenberg, der frühere Generalvikar und Verweser des Bistums Konstanz, ermahnte seine Mitbrüder im Kapitel Neuhausen, bei Trauer- und Leichenreden nicht zu überborden: «Wenige, aber treffende Worte müssen bei solchen Anlässen weit mehr wirken als grössere Reden. [...] Nach der Erfahrung sind die meisten Reden dieser Art ganz zweckwidrig, zuweilen ärgerlich, oder lächerlich, indem sie an einer von beiden Klippen, entweder des Lobes oder des Tadels des Verstorbenen verunglücken.»¹⁰⁷⁸

Gegenüber Grabansprachen bestanden bei den Katholiken seit alters grosse Vorbehalte. So dominiert etwa im Beitrag «Grundsätzliches zu den Grabansprachen», veröffentlicht 1929 in der



Begräbnisfeier von Professor Josef Beck 1943 in Sursee.

Schweizerischen Kirchenzeitung, die Abneigung gegen «Lobhudelei und Heiligsprechung». Es wird auf Deutschland und den dort durch den Münchner Kardinal-Erzbischof Faulhaber gewünschten Abbau der Grabansprachen verwiesen. Das katholische Begräbnis sei primär eine liturgische Handlung. So soll an die Stelle des Nachrufs am Grab eine kurze Grabpredigt treten. In der Diözese Basel galt die Weisung, eine Neueinführung von Grabreden zu unterlassen. Wo sie sich erhalten hatten, sollten ewige Wahrheiten hervorgehoben und profanes Lob zurückgestellt werden.¹⁰⁷⁹

Eine gut dokumentierte Ausnahme stellen auch die Würdigungen von Josef Beck, gestorben am 10. September 1943, dar. Drei Ansprachen wurden auf ihn gehalten, die erste von Pfarrer und Prälat Robert Mäder aus Basel in der Kirche, die zwei weiteren von Dominikanerpater Marcus Antonius van den Oudenrijn, Rektor der Universität Freiburg,

und dem Surseer Stadtpräsident Julius Beck am Grab.

Josef Beck war katholischer Priester, Professor an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg und aktiver und versierter Sozialpolitiker gewesen. Unter anderem hatte er sich ausgiebig mit Schul- und Bildungsfragen befasst. Zusammen mit dem Basler Nationalrat Ernst Feigenwinter und dem Bündner Nationalrat Caspar Decurtins hatte er das zu seiner Zeit prägende christlich-soziale Dreigestirn gebildet. Über die politischen Intentionen und Aktivitäten von Josef Beck hat Markus Schmid 1965 eine Studie vorgelegt.¹⁰⁸⁰ Josef Beck starb am 10. September 1943 nach langer Krankheit im herrschaftlichen Beckenhof in Sursee. Hier wurde sein Leichnam am Tag der Beerdigung, am 13. September 1943, aus dem Haus getragen. Trauergottesdienst, Trauerzug und Beerdigungsfeier sind fotografisch¹⁰⁸¹ und in einer Gedenkschrift¹⁰⁸² dokumentiert.

¹⁰⁷² Vaterland vom 8. Juli 1965.

¹⁰⁷³ Lienert, Dusse und dinne, S. 71

¹⁰⁷⁴ SAS_A_000.AG.04, Luzerner Landbote Nr. 49–51 vom 18., 21. und 24. Juni 1872.

¹⁰⁷⁵ KBS M 2/26 (K2), Widmer, Züge aus dem Leben.

¹⁰⁷⁶ KBS M 2/26 (K1), Häfliger, Trauerrede.

¹⁰⁷⁷ KBS M 2/26 (K2), Widmer, Züge aus dem Leben, S. 7.

¹⁰⁷⁸ KBS G 10/4, Wessenberg, Mittheilungen über die Verwaltung der Seelsorge, S. 280.

¹⁰⁷⁹ SKZ 16 vom 18. April 1929, S. 134–135.

¹⁰⁸⁰ Schmid, Markus: Josef Becks Versuch einer Politik sozialer Demokratie und Verständigung. Ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Katholizismus am Ende des 19. Jahrhunderts, Stans 1965.

¹⁰⁸¹ SAS_P_045.038a, Photos von der Begräbnisfeier in Sursee v. Jahre 1943.

¹⁰⁸² KBS M 7/28, Universitätsprofessor Dr. theol. Joseph Beck.